

Satzung des Fördervereins der Friedrich-Ebert-Schule

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Friedrich-Ebert-Schule“ (FES) und hat seinen Sitz in 64347 Griesheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Friedrich-Ebert-Schule, Griesheim, sowie deren Unterstützung allen der Schule gestellten Aufgaben nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen und beruflichen Gesichtspunkten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist für Gemeinnützige Zwecke der Schulförderung an der FES Griesheim bestimmt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Friedrich-Ebert-Schule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft, die alle Mitglieder einer Familie einschließt (jede Familie hat jedoch nur ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung), wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Jahresende mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen kann, oder durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, u.a. wenn das Mitglied

- gegen die Satzung grob verstößt,
- durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt,
- den Interessen des Vereins zuwider handelt oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Ausschlossene innerhalb 4 Wochen die Mitgliederversammlung anrufen, die mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden abschließend entscheidet.

Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§ 5 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag gem. Beschluss der Mitgliederversammlung, dessen Höhe von jedem Mitglied bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung anerkannt wird. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf eines der Konten des Vereins spenden. Spenden sind zur Durchführung des Vereinszieles dem Vereinsvermögen hinzuzufügen. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch vom Rechner ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 6.1. die Mitgliederversammlung
- 6.2. der Vorstand und
- 6.3. die Kassenprüfer

6.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies soll einmal jährlich über eine Pressemitteilung oder postalisch an jedes Mitglied erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es verlangen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Die Jahreshauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Vorsitzenden,
- b) den Kassenbericht,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Neuwahl des Vorstandes alle zwei Jahre und
- e) die Wahl der zwei Kassenprüfer

Der Mitgliederversammlung obliegt ferner:

- a) Änderungen und Ergänzungen der Satzung
- b) Festsetzung des Mindestbeitrages
- c) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert oder ergänzt werden soll, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss ferner Ort und Tag der Versammlung, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und die namentliche Bezeichnung des Vorsitzenden und des Schriftführers enthalten.

6.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 ehrenamtlichen Mitgliedern, und zwar dem

1. Vorsitzenden,
2. stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Schriftführer,
4. Kassenwart,
5. Beisitzer,
6. Schulleiter (kraft seines Amtes),
7. Mitglied des Elternbeirates (vom Schulelternbeirat delegiert).

Der Vorsitzende ist gleichzeitig Stellvertreter des Kassenwarts. Vorstand gem. § 26 BGB sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6.3. Zwei Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 7 Kassengeschäfte

1. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart bzw. bei seiner Verhinderung vom 1. Vorsitzenden als Stellvertreter geführt. Er hat jährlich in der Mitgliederversammlung oder auf Aufforderung durch den Vorstand einen Kassenbericht zu geben.
2. Zur Kassensicherheit wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Prüfer können jederzeit die Kasse prüfen.
3. Alle Überweisungsaufträge für die Banken sowie Abhebungen von Konten und Sparbüchern dürfen nur vom Kassenwart bzw. seinem Stellvertreter unterschrieben werden.
4. Alle Sparbücher und Konten sind mit der Verfügungsberechtigung des Kassenwarts und des Stellvertreters zu versehen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Friedrich-Ebert-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der FES in Griesheim zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Unterzeichneten in Kraft.